



# Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

**Herausgeber:**

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch

**Ansprechpartner:** Tina Ruppe

Telefon: 09161 92-1006  
Telefax: 09161 92-91006  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-nea.de](mailto:amtsblatt@kreis-nea.de)  
Internet: <http://www.kreis-nea.de>  
**Verantwortlich:** Landrat Helmut Weiß

**Nächster Redaktionsschluss:** 09.08.2021

Nr. 14

Jahrgang 2021

03.08.2021

LANDKREIS NEUSTADT  
A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

**1. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM) vom 27.07.2020“ vom 03.08.2021**

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 02.08.2021 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

1. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut der Nummer 1 Satz 1 bis Satz 3 wird der Nummer 1 vorangestellt.

b) Der bisherige Wortlaut der Nummer 1 Satz 1 bis Satz 3 wird gestrichen.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Die Tageskarte Plus berechtigt zwei Erwachsene und deren eigene Kinder/Enkelkinder unter 15 Jahren oder zwei beliebige Personen und maximal vier weitere Personen unter 15 Jahren am Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten (auch Rück- und Rundfahrten) zwischen der angegebenen Start- und Zielwabe sowie ab Preisstufe 10 im gesamten Linienverkehr im Verkehrsverbund Mainfranken VVM bis 3:00 Uhr des Folgetages. Bei Entwertung der Tageskarte Plus an besonderen Tagen verändert sich der Gültigkeitszeitraum der Tageskarte Plus: Bei der Entwertung am Samstag gilt die Tageskarte Plus für das gesamte Wochenende (Samstag bis Betriebsende Sonntag); an Ostern (Karsamstag bis Betriebsende Ostermontag), Pfingsten (Samstag unmittelbar vor Pfingsten bis Betriebsende Pfingstmontag) und Weihnachten (24. bis 26. Dezember, Betriebsende) gilt die Tageskarte Plus zusätzlich für die Feiertage.“

2. Ziffer 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Gedankenstrich 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Kappung Tarifzonenhöchstgrenze, Vereinheitlichung Bartarif und Tageskarte Plus

Verkaufte Stückzahlen für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Nr. 2 (Kappung Tarifzonenhöchstgrenze), nach Ziffer 2 Nr. 3 (Vereinheitlichung Bartarif) und nach Ziffer 2 Nr. 4 (Tageskarte Plus) multipliziert mit dem Tarif, den der Fahrgast jeweils vor Einführung (Kappung Tarifzonenhöchstgrenze und Vereinheitlichung Bartarif Preisstand: 01.08.2019 und Tageskarte Plus Preisstand: 01.08.2020) des jeweiligen Tickets erhalten/erworben hätte (individuelle Betrachtung). Aufgrund von Anpassungen im Fahrkartensortiment im Zusammenhang mit der Einführung der Tageskarte Plus wird für den Tarif, den der Fahrgast jeweils vor Einführung der Tageskarte Plus gekauft hätte, der Tarif gemäß Anlage 3 zugrunde gelegt. Der Referenztarif wird entsprechend der jährlichen durchschnittlichen Tarifanpassung des VVM (beginnend ab dem 01.08.2020) dynamisiert.“

b) Gedankenstrich 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Kappung Tarifzonenhöchstgrenze, Vereinheitlichung Bartarif, Tageskarte Plus

Bereinigte verkaufte Stückzahlen für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Nr. 2 (Kappung Tarifzonenhöchstgrenze), nach Ziffer 2 Nr. 3 (Vereinheitlichung Bartarif) und nach Ziffer 2 Nr. 4 (Tageskarte Plus) multipliziert mit dem aktuellen Tarif.

Ausgleichsleistungen

Differenz des Ergebnisses aus Rechenschritt 2 und den bereinigten Fahrgeldeinnahmen zum aktuell gültigen Tarif aus Rechenschritt 3.“

c) Der Überschrift in Gedankenstrich 4 Buchstabe b werden die Wörter „und Tageskarte Plus“ angefügt.

d) Gedankenstrich 7 wird wie folgt gefasst:

„- Rechenschritt 7:

Die durch die Einführung des 365-Euro-Ticket VVM und durch die Einführung der Tageskarte Plus ab Preisstufe 4 jeweils entgangenen Einnahmen durch erhöhte Nutzung werden als proportionaler Zuschlag zu dem sich nach Rechenschritt Nr. 4 ergebenden Ausgleichsbetrag in einer Höhe von 4 % berücksichtigt.“

3. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag für die Tageskarte Plus für das Abrechnungsjahr 2021 kann zeitlich abweichend von Satz 1 gestellt werden und zwar spätestens zum 31.08.2021.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gewährt dem Verkehrsunternehmen jeweils zum 15.02., zum 10.05., zum 10.08. sowie zum 10.11. des Bewilligungsjahres Vorauszahlungen i. H. v. 22,5 % des vorläufigen Ausgleichsbetrags gem. Abs. 2 auf das von dem Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto. Abweichend hiervon werden für die Bewilligungsjahre 2020 und 2021 Abschlagszahlung wie folgt gewährt: Für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Nr. 1 wird zum 30.09.2020, zum 10.11.2020, zum 15.02.2021, zum 10.05.2021 sowie ggf. zum 10.08.2021 und 10.11.2021 jeweils ein Betrag von 20 % der im Gutachten „Einführung eines verbundweiten 365-Euro-Jugendtickets im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH“ vom 30.03.2020 prognostizierten jährlichen Mindereinnahmen, zugeordnet auf die einzelnen Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien, gewährt. Für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Nummern 2 und 3 werden zum 30.09.2020, zum 10.11.2020, zum 15.02.2021, zum 10.05.2021 sowie ggf. zum 10.08.2021 und 10.11.2021 jeweils ein Betrag von 20 % der in der Prognoseberechnung „Vereinfachungen des Tarifs für Gelegenheitskunden und Verringerung der Höchstpreisstufe im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH“ vom 24.08.2020 prognostizierten jährlichen Mindereinnahmen, zugeordnet auf die einzelnen Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien, gewährt. Für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Nr. 4 werden abweichend von Satz 1 für die Bewilligungsjahre 2021 und 2022 Abschlagszahlungen wie folgt gewährt: Zum 30.09.2021 und zum 10.11.2021 wird jeweils ein Betrag von 20 % und zum 15.02.2022, zum 10.05.2022 sowie ggf. zum 10.08.2022 und zum 10.11.2022 wird jeweils ein Betrag von 22,5 % der in der Prognoseberechnung „Einführung der Tageskarte Plus im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH“ vom 18.02.2021 prognostizierten jährlichen Mindereinnahmen, zugeordnet auf die einzelnen Verkehrsunternehmen auf der Grund-

lage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien, gewährt. In allen Fällen gilt: Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der jeweils zugeordneten Fahrausweise anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert, passt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim die Vorauszahlungen entsprechend an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.“

4. Der Ziffer 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift unterliegt nach Auffassung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim nicht der Umsatzsteuer, weil er als Ausgleich zu den nicht gedeckten Kosten der Beförderung im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gewährt wird. Sollte sich entgegen dieser Auffassung eine Umsatzsteuerbarkeit ergeben, erhöht sich hierdurch der bewilligte Betrag nicht. Der Betreiber ist für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung des bewilligten Betrags verantwortlich.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt zum **01.08.2021** in Kraft.

-----

Anlage 3 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)

Neustadt a.d.Aisch, 03.08.2021

Landkreis  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Helmut Weiß,  
Landrat

LkrABl. Nr. 14/2021

**LANDKREIS NEUSTADT  
A. D. AISCH-BAD WINDSHEIM  
Einwohnerzahlen am  
31. Dezember 2020**

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik wurden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2020 bekanntgegeben.

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2020 ist gemäß §1 Abs.1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S.418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2020 (GVBl. S.557), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschale nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisung nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs.2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohnerzahl für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bevölkerungsstand der Gemeinden Bayerns am 31.12.2020 Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Mittelfranken

Gemeinde	Einwohner
575 112 Bad Windsheim	12.195
575 113 Baudenbach	1.196
575 115 Burgbernheim	3.368
575 116 Burghaslach	2.615

575 117 Dachsbach	1.790
575 118 Diespeck	3.811
575 119 Dietersheim	2.211
575 121 Emskirchen	6.093
575 122 Ergersheim	1.028
575 124 Gallmersgarten	813
575 125 Gerhardshofen	2.489
575 127 Gollhofen	867
575 128 Gutenstetten	1.277
575 129 Hagenbüchach	1.608
575 130 Hemmersheim	629
575 133 Illesheim	967
575 134 Ippesheim	1.112
575 135 Ipsheim	2.183
575 138 Langenfeld	1.066
575 143 Marktbergel	1.566
575 144 Markt Bibart	1.894
575 145 Markt Erlbach	5.703
575 146 Markt Nordheim	1.122
575 147 Markt Taschendorf	1.003
575 150 Münchsteinach	1.357
575 152 Neuhof a.d.Zenn	2.202
575 153 Neustadt a.d.Aisch	13.224
575 155 Oberickelsheim	737
575 156 Oberzenn	2.653
575 157 Oberscheinfeld	1.110
575 161 Scheinfeld	4.700
575 163 Simmershofen	946
575 165 Sugenheim	2.334
575 166 Trautskirchen	1.310
575 167 Uehlfeld	3.051
575 168 Uffenheim	6.564
575 179 Weigenheim	963
575 181 Wilhelmsdorf	1.515
Kreissumme	101.272

LkrABl. Nr. 14/2021